

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	
Rückbau und Entsorgung von Bestandsgebäuden und Schieneninfrastruktur (VP001)	

Rückbau und Entsorgung von Bestandsgebäuden und Schieneninfrastruktur (VP001)

[illegible]

Baustellenordnung (Auszüge)

Aber an Baustellen Beschilderung und verpflichtet, durch grübeln Trichter zur Verhütung von Unfällen und anderen Schadensfällen zu bezeichnen, insbesondere als folgendes zu beachten:

Grunderfordernisse:

- Nur auf zugewiesenen Flächen einrichten, arbeiten und Material lagern.
- Gefährliche Bereiche abzeichnen und kennzeichnen.
- Nachschubnehmer informieren.
- Gefährliche Gegenstände rechtzeitig einlagern.

Abschleichen ! - verbotene:

- An Arbeitsstellen immer geeignete Schutzmaßnahmen treffen.
- An Baustellen und Gewerkebau stellen, Schutzzeichen (0,6m) aufstellen haben.
- Besonders auf Absturzgefahr grundsätzlich als 2m Absicherung (je Treppen 1m) aufstellen.
- Besonders gefährliche Arbeitsplätze (z.B. Schweißarbeiten) nur mit gründerliche Erlaubnis ausführen.
- Jeder Schutz muss Arbeitsstellen an überlappenden Irgendwelchen Stellen gleichzeitig ausführen.

Baustellenverkehrsregeln:

- Anliefernde Transporte außerhalb abstimmen.
- Geschwindigkeitsbegrenzung (20km/h) einhalten.
- Verkehrsregeln für Rückwärtsfahren.
- Sicherung der Arbeitsstelle gegenüber dem öffentlichen Verkehr ständig gewährleisten.

Umgang mit Gefahrenstoffen:

- Für ausreichende Sicherheitsabstände sorgen; Gefahren durch fliehende Dämpfe beachten!
- Gefährliche Stoffe entsprechend lagern.
- Gefährliche Personen in der Nähe warnen.

Brandschutz:

- Bereiche mit erhöhter Brandgefahr nicht mit offenem Feuer betreiben.
- Mängel an Brandschutzvorrichtungen und Schläuchen an elektrischen Installationen sowie Asbesten heraus finden oder die Baustelle melden.

Umweltschutz / Immissionsbeschränkung:

- Abfälle nicht verworfen.
- Flüssige Gefahrstoffe nicht ins Erdreich gelangen lassen, sondern auffangen und entsorgen.

Besuche:

- Betreten nur mit Erlaubnis und mit erforderlicher Persönlicher Schutzausrüstung (Schuhe, Helm).
- Weisungen von Verantwortlichen beachten.

- Verbot (absonderbare Alkoholverbot) und Unfälle verhindern.
- Weisungen und gefährliche Situationen dem Koordinator melden.
- Arbeitsvorschriften beachten und einhalten.

Schutzkleidung ! - verbotene:

- Nur sichere und geeignete Arbeitskleidung verwenden (Prüfbescheinigung).
- Schutz bei Arbeiten an elektrischen Leitungen gewährleisten (Erlaubnis, Grund, Kennzeichnung).
- Besonders bedingten bei Karabinern (Sicherheitsabstände, geeignete Ausrüstungen) beachten.
- In sicheren Umgebung mit dem Arbeitsmittel arbeiten können.
- Ausreichende Arbeitsabstände gewährleisten.
- Montageveränderungen berücksichtigen.

Eintrag für die SVO:

- Es dürfen für Zufahrten, Parken und Rettungswegen beachten.
- Ladung richtig sichern.

Gefahrenvermeidung und Sicherheitsabstände:

- Gefahrenvermeidung und Sicherheitsabstände aufhalten beachten.
- Betriebsanweisungen beachten und beachten.
- Erforderliche persönliche Schutzausrüstungen tragen.

Gefährliche Substanzen für Brandabgrenzung vorhaben:

- Rauchverbote unbedingt beachten.
- Brennbare Flüssigkeiten Nichtschmelzen bei der Menge eines Tagesbedarfes im Arbeitsbereich lagern.

Sonstige:

- Sonstige und Bauchzeit gegen den geltenden.
- Lärmvermeidung (Abstand 40dB(A)) dem Auftraggeber und Koordinator melden.

Erste-Hilfe-Einrichtungen:

Vorhanden sein müssen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Tabellen:

- 3 Medizintechniken, über die Hilfe herbeigeholt (u.a.)
- Erste-Hilfe-Material (Verbandsmittel u.a.)
- Sanitätsraum, in dem ein Arzt geleistet oder die ärztliche Erstversorgung durchgeführt wird
- Rettungsgeräte (Leuchtdienste, Atempompe u.a.)
- Entfaller mit der Grundausbildung von mindestens 8 Doppelstunden.

Fortbildung mindestens 2 Jahre mit mindestens 8 Doppelstunden.

- Betriebsanleiter, die bei der Grundausbildung und dem Aufrechterhalten für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.

Vorhanden bzw. bekannt sein müssen allen Beschäftigten:

- der Alarmplan (u. U. nur Fernschreibtafel mit Notrufnummern)
- Flucht- und Rettungsplan
- Namen und Adressen aller bzw. Funktelefonnummern der Entfaller bzw. Betriebsanleiter
- Standort der Erste-Hilfe-Einrichtungen, Krankentransport und des Sanitätsraumes
- Aushang „Achtung vor Enten! Bitte mit Rufnummer 112“

Einzel. Personal und Material	bei einer Anzahl der Beschäftigten:									
	10	20	31	41	51	101	201	301	401	501
Mehr-Erst-Hilfe (Tafeln, Folie)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Ausgang „Erste Hilfe“	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Fluchtweg	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Verbandsmittel ("Mittel"-ENH 1157)	1	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Leuchtdienste ("Sign"-EN 1218)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Entfaller	1*	2	3	4	5	10	20	30	40	50
Betriebsanleiter	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
betriebsärztliche Dienststelle	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Rettungsgeräte und Transportmittel	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

* Nach Bedarf, wenn außerordentlich notwendig ist. * 2 bis 10 Beschäftigten
 2 bis 10 Beschäftigten: wenn außerordentlich notwendig ist.
 2 bis 10 Beschäftigten: wenn außerordentlich notwendig ist.
 2 bis 10 Beschäftigten: wenn außerordentlich notwendig ist.

Tragpflicht Wirkleistung gem. EN ISO 20471
Personelle Schutzausrüstung

		
Schutzhelm benutzen	Warnweste benutzen	Gehörschutz benutzen
		
Augenschutz benutzen	Schutzhandschuhe benutzen	Sicherheitsschuhe benutzen

Für die Arbeiten geeignete und geprüfte PSA tragen!
Beschriftung sind über den Einsatz von PSA nachweislich einzuweisen!

Achtung!!!
Beim Einsatz von akustischen Warnsignalen und Tragen von Gehör- und Hörproben nach DIN EN ISO 7721 erforderlich.

#	Gefährdungen	Vorschriften	Gelbe Mappe (BG-Bau)	Sicherungsmaßnahmen	ausgearbeitete Sicherungskonzepte	Zuständigkeit	weitere Bestimmungen / Festlegungen
1	gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen	DGUV Vorschrift 77, DGUV-V1 Grundsätze der Prävention DGUV-I-201-021, Rf 132.0118	C 421	Sicherungsplan, Sipo, Warnkleidung, Auffenthal, außerhalb des Gefahrenbereiches	gem. Beta / Sicherungsplan	Sicherungsüberwachung	
2	Arbeiten im Gleisbereich (Bahnbetriebe)						
3	Hochgelegene Arbeitsplätze	DGUV Regel 112-198	B 100, A 026, E 601	Ortsfestiger Standschutz, Arbeitsplattformen, Anschleifzug	Ortsfestiger Standschutz an Absturzkanten > 2,00m, PSA gegen gegen Absturz	Arbeitnehmer	
4	Arbeiten in der Nähe von elektrischen Fahrleitungen	DGUV Vorschrift 3, Rf 132.013A01	C 412	Herstellen spannungsfreier Zustand, Sicherheitsabstände	gem. Beta / Sicherungsplan	Sicherungsüberwachung	Anlage 2.1.1 Verhalten bei Arbeiten in der Nähe von Überleitungen
5	Arbeiten in der Nähe von Arbeitsgruben	DGUV-V 38 § 12a, ArbStättG, DGUV Grundsatz 966	B 110	Absperrung der Arbeitsgruben während der Baumaßnahme	Einweisung vor Beginn der Maßnahme (Nachweis)	Arbeitnehmer / S/Geko	
6	gegenseitige Gefährdungen aus allen Bereichen						
7	Gabelstapler / Hubwagen	DGUV Vorschrift 68, DGUV Information 208-004	B 218, B 219	nicht unter schwebenden Lasten aufsteigen, nicht überlasten		Bauleitung	
8	Straßenfahrzeuge	DGUV V 029, GUV-V 40 Baustellenverkehrsregeln	A 067	Verkehrsführung, Ladung sichern, Vorricht beim Rangieren	Einweisung über Regelung zur Baustellen- u.- Auffahrt	Bauleitung	
9	Lärmmissionen, Lärmmissionen	DGUV-V B3	E 606, A 030	Lärmarme Geräte, Tragen geeigneter PSA, gegenseitige Arbeitszeiten		Bauleitung	
10	Anschlagen von Lasten	DGUV-I-209-013, DGUV-I 201-030	B 164	Anschlagmittel auf Beschädigung prüfen, nicht unter schwebende Lasten treten		Bauleitung	
11	Hubarbeitsbühnen	DGUV Regel 100-500, DGUV-I 206-019	B 212, B 164	nicht überlasten		Bauleitung	Befähigungsnachweis, DGUV Vorschrift 52, Befähigung, Betriebsanweisung, Krananweisung, Kranstandortplan
12							
13							

wichtige Hinweise	Unterlagen / Nachweise	Gefährdend / Unfall(e) / Brande	Arbeiten im Gleisbereich		Sicherheitshinweise / Gefährliche Bereiche	
	1. Auf der Baustelle vorzuhaltende Nachweise / Unterlagen	3. Verhalten im Falle eines Unfalls	6. Gefahren im Gleisbereich	8. Einsatz von Kränen im Bereich von Gleisen und Fahrleitungen	10. Einsatz von Hubarbeitsbühnen	11. Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Arbeitsgruppen
	• Montageanweisungen, Unterweisungen, Kabelskematik, Gebäudungsunterlagen • Prüfungsbescheinigte Anlagen und Baumaschinen • Ertelshemmelchen, Verbandsbuch • monatliche Sachprüfungsergüsse der Baustromverlektiker 2. Wichtige Hinweise Eine Gefährdungsanalyse (A209) nach BetrSichV bzw. § 8a ArbStättV ist von jedem Auftragnehmer zu erstellen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage zu unterweisen. Das Arbeitszeugnis (ArbStZ) sowie die Betriebsvereinbarung (BVer) sind von jedem Arbeitnehmer zu beachten und bei den Arbeiten umzusetzen!	Ruhe bewahren Gefahren abklären Hilfen leisten WIKI werden? WAS ist passiert? WIE muss sich verhalten? WO ist es passiert? WARTEN auf Rückfragen! Personen Namen nennen Ortliche Bebauung informieren 4. Verhalten nach Unfällen - Absichern des Unfallortes - Verhindern des Verletzen - Verketten nicht alleine lassen - 5. Verhalten bei Bränden In Sicherheit bringen Hilflose Personen miteinrücken Fluchtweg folgen Rettenungskräfte einweisen	Arbeiten bei denen in den Gefahrenbereich der Gleise eingegriffen wird (auch unbeabsichtigt) sind nicht gestattet! Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgröße dürfen nur mit Sicherungslang und Sicherungseinweisung ausgeführt werden. Hat der Auftragnehmer (AN) Leistungen auszuführen, bei denen sich das Betreten des Gleisbereichs nicht vermeiden lässt, so hat der AN dies der Betriebsleitung so zeitig anzuzeigen, dass diese die Sicherung einstellt. Der AN hat bei den Arbeiten, die von Eisenbahnfahrzeugen befreit werden können, dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baugüter, Rüstungen etc. in den freizuhaltenden Raum nicht hineinragen und das sich solche Hineinragen auch nicht durch Verschleiben oder in anderer Weise unbeabsichtigt eintreten kann. Niemals Betriebsgröße ohne Sicherungspersonal betreten oder übergreifen! Die Anweisungen des Sicherungspersonals ist jederzeit unverzüglich Folge zu leisten! Routine ist die größte Gefahr auf Baustellen! Freie Sicht zur Signalanlage muss stets vorhanden sein!	Folgende Punkte sind beim Einsatz von Kränen zu beachten - Befahrung des Krans ist an allen Standorten erforderlich - Schweisbergkranne für den Gleis- und Oberleitungsbereich zu einsetzen - Es muss abgeschlossenen werden, dass Maschinelle oder angeschlossene Linsen im Gleisbereich freigegeben werden - Krane dürfen nur dann mit Last über Gleise schwärken, wenn die Gleise freigegeben sind - Ein Übersichten von Gleisen oder Oberleitungen ist in jedem Fall zu unterlassen. - Sicherheitsabstand zum Gleis min. 3,00m - Es gelten die Bestimmungen der Sicherheitsanweisung der DB Netz - Sicherheitsabstand vom Kranhänge zur unter Spannung stehenden Trasse der Oberleitungen von 15.000 Volt darf 1,50m und zu Bahnstromleitungen von Oberleitung von 15.000 Volt darf 1,00m und zu Bahnstromleitungen ablagen von 120.000 Volt darf 3,00m nicht unterschreiten. Hierbei ist der Ausschlag der Last oder des Seiles durch Perioden zu berücksichtigen 9. Regelewerke RL 132-0118 - Arbeitschutz NSGV Vorwort 77 - Arbeiten im Bereich von Gleisen DGUV Regel 101-024 - Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich DGUV Information 201-021 - Sicherheitshinweise im Gleisbereich	Der Unternehmer hat sich vor Benutzung von Geräten über dessen ordnungsgemäßen Zustand zu vergewissern. Sollen Mängel, Beschädigungen oder sonstige Anzeichen für einen nicht einwandfreien Zustand der Geräte vorliegen, dürfen diese nicht benutzt werden. Die Bauelemente ist umgehend über einen solchen Vorfall zu informieren. 10. Einsatz von Hubarbeitsbühnen "DGUV Information 208-018 Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen" Allgemeine Hinweise zum sicheren Betrieb von Hubarbeitsbühnen ist der Unternehmer hat sicherzustellen, dass alle Personen ausreichend im Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen eingewiesen und unterwiesen werden. Neben der speziellen maschinenbezogenen Ein- und Unterweisung im Umgang mit Hubarbeitsbühnen sind die Beschäftigten bei weiteren Gefährdungen (z.B. Arbeitsgruppen) und andere resultierende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Der Bediener muss folgende Voraussetzungen erfüllen: - Sowohl in der Bedienung der entsprechenden Hubarbeitsbühne als auch über die mit ihrer Arbeit verbunden Gefährdungen unterwiesen sein. Nachweis der Befähigung zum Bedienen der Hubarbeitsbühne Eine schriftliche Befähigung zum Bedienen der Hubarbeitsbühne Weitere grundsätzliche Voraussetzungen gemäß DGUV Information	Arbeitspositionen von Arbeitsgruppen und Unterfahranlagen stellen Risiken im Boden dar, in die Personen hineinzuweisen können, wenn kein Fahrzeug über der Grube steht, steht. An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Verletzungen mittels Einrichtungen vorhanden sind, die die Arbeitspositionen von Arbeitsgruppen und Unterfahranlagen von Personen verhindern. Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Öffnungen oder Verletzungen unweil oder begehbar und unversehlich abgedeckt oder mit tragfähigem Material verfüllt oder ausgefüllt sind. Offene Arbeitsgruppen dürfen nicht überspannen werden. Zum Überspannen von Arbeitsgruppen und Unterfahranlagen müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein, die sowohl die Lage der Arbeitspositionen verhindern. 12. Regellewerke im Internet Verkehrs- und Berufsgenossenschaft -VBG www.vbg.de Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft -BG BAU- www.bg-bau.de Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV www.dguv.de
	Hub- und Schweisbergkranweisung vorsehen!					

[illegible]

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

- 1. Brand melden**

Brandmelder betätigen oder
Telefon... **112**
Wo brennt es?
Was ist passiert?
Wie viele Verletzte?
Welche Arten von Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!
- 2. In Sicherheit bringen**

Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten
Rettungsweg folgen
Aufzug nicht benutzen
Auf Anweisungen achten
- 3. Löschversuch unternehmen**

Feuerlöscher,
Wandhydrant / Löschschlauch,
Mittel und Gerät zur
Brandbekämpfung
benutzen

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

1. Unfall melden
 **Telefon: 112**
Wo geschah es?
Wie geschah?
Wie viele Verletzte?
Welche Arten der Verletzung?
Warten auf Rückfragen!
2. Erste Hilfe
 Absicherung des Unfallortes
Versorgen der Verletzten
Anweisungen beachten
3. Weitere Maßnahmen
Rettungskräfte einweisen
Schaulustige entfernen

Wichtige Ansprechpartner:

Projektleiter :
DB Regio AG
Thomas Dorig
Infrastrukturprojekte R-RH-MP
Lauteschlagstr. 3
70373 Stuttgart

Mobil: +4915161355792
E-Mail: thomas.dorig@deutschebahn.com

Bausüberwachung:
PARADIGS Ingenieurbüro GmbH
Jean-Christophe Paradis
Kirchstraße 1
77855 Achern

StGeko:
Gröbmeyer Baumanagement
Hubert Gröbmeyer
Enthofstraße 30a
85276 Pfaffenhofen

Mobil: 0176-40759959

Durchgangskärzte

Dr. med. Thomas Vogel Konrad-Adenauer-Straße 11 72072 Tübingen Telefon: +49 7071 / 33111	Faraby-Fabian Patrick Al-Shukur Katharinenstraße 10 72072 Tübingen Telefon: +49 7071 / 369155
Sebastian Geserick Katharinenstr. 10 72072 Tübingen Telefon: +49 7071 / 369155	Dr. med. Albrecht Frunder Katharinenstr. 10 72072 Tübingen Telefon: +49 7071 / 369155
Prof. Dr. Tina Histing Eberhard-Karls-Universität Höpple-Seyler-Straße 3 72076 Tübingen Telefon: +49 7071 / 2986033	